

\* Das Schrippenbacken. Wie schon mitgeteilt, hat der Lebensmittelverband das Backen von Schrippen oder ähnlichem Kleingebäck im Gewicht von 60 Gramm durch die Bäcker aus Mehl, das ihnen von den Bestellern zu diesem Zweck übergeben wird, gestattet. Der Bäcker hat dem Besteller für je 50 Gramm Mehl 60 Gramm Kleingebäck zu liefern und darf für die Herstellung, einschließlich der Zutaten zum Mehl, für je 100 Gramm 5 Pfennig berechnen. Der Bäcker darf das Kleingebäck nur aus fremdem Mehl (nicht aus ihm überbrachten Teig) herstellen. Er darf das ihm übergebene Mehl nur dann mit anderem Mehl mischen, wenn es sich um Mehl völlig gleicher Art und Beschaffenheit handelt. Ueber das Gewicht des erhaltenen Mehls hat er dem Besteller Quittung zu erteilen. Das Kleingebäck darf der Bäcker nur am Freitag und Sonnabend jeder Woche, erstmalig am 15. August, herstellen.